



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-144/2021/XIX
Federführende Abteilung:	2 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	Eckhardt, Robert
Datum:	11.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	18.10.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	01.11.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	20.12.2021	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2008, Beschluss nach § 114 Abs. 1 HGO

Beschlussvorschlag:

Der dieser Vorlage beigefügte Jahresabschluss 2008 wird zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises nach § 114 Abs. 1 Haushaltsgemeindeordnung (HGO) zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss 2008 und erteilt dem Magistrat nach § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008.

Die Ergebnisrechnung weist zum 31.12.2008 ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 766.630,70 € und ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von 15.596,85 € aus.

Die in der Begründung aufgenommene Stellungnahme des Magistrates zu den Prüfungshinweisen und Prüfungsempfehlungen werden unverändert zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 113 HGO wird der Stadtverordnetenversammlung der vom Magistrat aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2008 zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises zum Beschluss vorgelegt.

Bei der Prüfung der nach dem Wechsel in die Doppik aufgestellten Jahresabschlüsse wurde festgestellt, dass aufgrund einiger Mängel ein Bestätigungsvermerk der Jahresabschlüsse nicht in

Betracht kam und das Rechnungsprüfungsamt empfahl der Stadt Steinbach eine profunde Überarbeitung der Jahresabschlüsse.

Im Jahr 2020 konnte der Jahresabschluss 2008 überarbeitet und am 07.12.2020 vom Magistrat neu aufgestellt werden. Am 14.12.2020 wurde der überarbeitete Jahresabschluss 2008 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung des überarbeiteten Jahresabschlusses wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises in 2021 vorgenommen. Die Vorgehensweise, Inhalte und die Feststellungen der Prüfung sind im Prüfbericht vom 23.09.2021 ausführlich dargestellt.

Die Prüfung ist mit einem uneingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Die Prüfungshinweise und Prüfungsempfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes sind in der anhängenden Übersicht zusammengestellt. Eine Stellungnahme bzw. zu ergreifende Maßnahmen des Magistrates sind gegenübergestellt.

Prüfungshinweis	Stellungnahme / Maßnahmen aufgrund der Feststellung
Prüfungshinweis 1: Nicht sachgerechtes Ablagesystem	
Die Buchungsbelege im Jahr 2008 wurden zwar getrennt nach Kreditoren und Debitoren abgelegt, in sich aber alphabetisch anstatt nach fortlaufenden Belegnummern. Aufgrund des alphabetischen Ablagesystems ist es ebenfalls nicht nachvollziehbar, ob die Belege vollständig sind.	Die Stadt Steinbach hat in den Folgejahren ihr Ablagesystem überarbeitet bzw. geändert. In den Folgejahren wurden die Belege vorerst nach Kombination Sachkonto / Kostenstelle und später nach Belegnummern abgelegt. Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden alle Rechnungen über den Workflow verbucht und alle Belege werden digital archiviert und können über das System direkt aufgerufen werden.
Prüfungshinweis 2: Abweichung zwischen Haushaltssatzung und -plan	
In der Haushaltssatzung stimmen die Angaben zu den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen mit den Angaben des Gesamtergebnishaushalts deshalb nicht überein, weil in der Satzung die Zinserträge und -aufwendungen nicht berücksichtigt wurden. Das Jahresergebnis wird in beiden Teilen des Haushalts übereinstimmend angegeben.	Auf die richtige Darstellung der Haushaltssatzung wird zukünftig geachtet.
Prüfungshinweis 3: Abweichung zwischen Finanzhaushalt und -rechnung	
Die Stadt Steinbach (Taunus) führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode gem. § 47 Abs. 2 GemHVO. Im Haushaltsplan für das Jahr 2008 hat sie allerdings den Finanzhaushalt nach der indirekten Methode gem. § 3 Abs. 2 GemHVO aufgestellt und die notwendige zusätzliche Aufstellung nach direkter Methode nicht beigefügt. Da der Finanzhaushalt gemäß § 3 GemHVO nach der Methode zu führen ist, nach der die Finanzrechnung geführt wird, ist eine einheitliche Methode für die Planung und die Rechnung anzuwenden. Dies dient nicht zuletzt der Vergleichbarkeit von Plan- und Ist-Rechnung.	Auf den Ausweis einer indirekten Finanzrechnung im Jahresabschluss 2008 wurde verzichtet, da aus dem Buchhaltungssystem keine fortgeführten Planansätze im Berichtsmuster indirekte Finanzrechnung (Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO) ermittelbar waren, sondern allein die ursprünglichen Haushaltsansätze. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, wurde auf den Ausweis der indirekten Finanzrechnung verzichtet.
Prüfungshinweis 4: Falsche Sachkontenzuordnung	
Erträge und Aufwendungen wurden zwar jeweils als solche gebucht und die daraus resultierenden Beträge in der Ergebnis- und Finanzrechnung den richtigen Hauptpositionen zugeordnet wurden. Unterhalb dieser Hauptpositionen sind die Zuordnungen zu den richtigen Sachkonten nach dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen allerdings selten korrekt vorgenommen worden. Meist wurden falsche Zuordnungen innerhalb der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten getroffen. Auch wurden Konten bebucht, die im kommunalen Verwaltungskontenrahmen als „reserviert“ gekennzeichnet sind. Diese Konten dürfen nicht bebucht werden. Auf eine korrekte Zuordnung der Sachkonten ist dringend zu achten.	Um eine richtige Verwendung der Sachkonten zu gewährleisten, wurde im Jahr 2020 in der Bearbeitungsfolge des Workflows die zusätzliche Stufe der buchhalterischen Prüfung eingerichtet. Hier wird jede kontierte Rechnung vor der Übernahme in die Finanzbuchhaltung auf Sachkonto und Kostenstelle überprüft. In den kommenden Jahresabschlüssen werden wir verstärkt versuchen, Buchungen auf falschen Sachkonten zu korrigieren.

Prüfungshinweis 5: Verstoß gegen das Bruttoprinzip / das Saldierungsverbot	
Die verbleibenden 51,4 Tj resultieren aus einer fehlerhaften Verbuchung von Anliegerbeiträgen, die in der Finanzrechnung nicht als Einzahlungen gebucht, sondern von den Auszahlungen (für Baumaßnahmen) abgesetzt wurden. Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind daher um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.	Dies betrifft eine Korrektur des Ausweises von Straßenbeiträgen. Diese wurden in der Vermögensrechnung als Sonderposten umgebucht. Bei der Korrektur der Vermögensrechnung wurde die Korrektur / Umgliederung in der Finanzrechnung nicht nachgezogen. Auf eine vollständige Korrektur der Finanzrechnung wird zukünftig geachtet.
Prüfungshinweis 6: Unzutreffende „Anlage im Bau“	
Unter „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ sind geplante Zugänge an Büromöbeln im Wert von 22,8 Tj ausgewiesen. Die gesamte Abwicklung (Auftrag, Lieferung, Rechnungsstellung) erfolgte erst im Jahr 2009.	Der Ausweis unter "Anlage im Bau" resultiert aus einem verbuchten Anlagenzugang im Haushaltsjahr 2008, deren Zugang lt. Rechnungsstellung erst in das Folgejahr gehört. Da es sich hier nicht um eine Korrekturbuchung zwischen einzelnen Konten, sondern zwischen unterschiedlichen Haushaltsjahren handelt und die gebuchte Rechnung bereits mit einer Zahlung verknüpft war, wäre eine Korrektur technisch nur mit sehr großem Aufwand verbunden gewesen. Um die Anlage in den Folgejahren richtig zu aktivieren und die Anlage nicht vorzeitig abzuschreiben, wurde die Anlage als Anlage im Bau ausgewiesen.
Prüfungsempfehlung 1: Bewertungsrichtlinie	
Die Stadt Steinbach (Taunus) sollte ihre Bewertungsrichtlinie überarbeiten. Dabei sollte sie u.a. auch festlegen, ab welcher Größenordnung eine Erneuerung von z.B. (Friedhofs-)Wegen eine aktivierungsfähige wesentliche Verbesserung des jeweiligen Wegenetzes darstellt.	Die Spezifizierung zur Erweiterung der Friedhofwege wird bei der nächsten Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie aufgenommen.
Prüfungshinweis 7: Bilanzverkürzung	
Der Verstoß gegen das Bruttoprinzip durch Saldierung der Forderungen mit den u.a. aus Überzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten führt zu einer Verkürzung der Bilanzsumme.	Hierbei handelt es sich um den Ausweis von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren. Ab dem Jahresabschluss 2010 wurde von der Salden-Umgliederung der Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonten auf eine genaue Betrachtung und Umgliederung auf Debitoren-/Kreditorebene umgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Marcus Gipp
Amtsleiter